

## Behördliche Ueberwachung der für Kriegsfürsorgezwecke ins Leben gerufenen Vertriebe und Veranstaltungen.

Wien, 21. Januar.

Die allseits wahrnehmbare Bereitwilligkeit der Bevölkerung, den Kriegsfürsorgezwecken immer neue Mittel zur Verfügung zu stellen, hat, wie in einem amtlichen Communiqué ausgeführt wird, die verschiedensten Arten von Sammlungen, Veranstaltungen, Vertrieben und Unternehmungen gezeitigt. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß hiedurch namhafte Mittel ausgebracht wurden, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß durch ein Unternehmen dieser Sammlungen der allgemeinen Opferfreudigkeit Eintrag getan wird und erhebliche, vom Publikum bereitwillig gespendete Beträge durch unnötige Erhöhung der Regiekosten vielfach nutzlos verausgabt werden. Hierzu kommt, daß manche im Zeichen der Kriegsfürsorge betriebenen Unternehmungen mehr dem Bortheile der Unternehmer als der Kriegsfürsorge dienen. Auf Anregung der Zentralstelle für Kriegsfürsorge im Wiener Rathaus und verschiedener Kriegsfürsorgeorganisationen hat sich das Ministerium des Innern zu dem Zwecke, um die notwendige hauswirthliche Gebarung mit den vorhandenen Mitteln zu sichern, veranlaßt gesehen, die öffentliche Sammeltätigkeit für Kriegsfürsorgezwecke im Verordnungswege zu regeln.

Die bezüglichen Gesuche sind bei der politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, dort, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, bei dieser, in Wien also bei der Polizeidirektion) einzubringen. Diese Behörde ist zur Entscheidung dann berufen, wenn es sich um Produktionen, Schaustellungen, Unterhaltungen und Vorträge handelt, dagegen ist die politische Landesstelle für alle Arten von Sammlungen und für den Vertrieb von Gegenständen innerhalb ihres Amtsbereiches, in allen übrigen Fällen das Ministerium des Innern zur Entscheidung berufen. Die Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn hinsichtlich des angegebenen Zweckes der Unternehmung ein Bedürfnis hiefür vorliegt und wenn zwischen den voraussichtlichen Einnahmen und dem dem Kriegsfürsorgezwecke zuzuführenden Betrag ein entsprechendes Verhältnis besteht. Bei einem Verkaufe von Gegenständen wird sich die Beteiligung des Unternehmers und seiner Angestellten in den Grenzen eines angemessenen kaufmännischen Gewinnes zu halten haben. In der Regel soll den Kriegsfürsorgezwecken der ganze Reingewinn, mindestens aber 20 Prozent der Bruttoeinnahmen, zufließen. Die erteilte Bewilligung wird in der amtlichen Zeitung des Verwaltungsgebietes verlautbart werden.

Büchsenammlungen werden nur dann gestattet, wenn das Sammelergebnis, den vom Ministerium des Innern zu Beginn des Krieges gegebenen Weisungen entsprechend, zu je einem Drittel zugunsten des betreffenden Landesgewerbevereines vom Roten Kreuz (in Wien Patriotischer Hilfsverein), des Kriegshilfsfonds der bezüglichen politischen Landesstelle (in Wien Zentralstelle der Kriegsfürsorge im Wiener Rathaus) und des Kriegsfürsorgeamtes des k. u. k. Kriegsministeriums in Wien verwendet werden soll.

Alle Veranstaltungen, welchen die Verwertung der Idee des Nagel einschlagens zugrunde liegt, werden nur dann zugelassen, wenn der Ertrag dieser Veranstaltung dem k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds in Wien oder seinen Zweigstellen zugeführt wird. Sofern solche Aktionen bereits zugunsten eines anderen Zweckes im Zuge sind, kann, wenn besondere Gründe hiefür sprechen, die Fortsetzung ihrer Tätigkeit ausnahmsweise gestattet werden.

Die Bewilligung zur unentgeltlichen Sammlung von Edelmetallen („Gold gab ich für Eisen“) wird an die Voraussetzung geknüpft, daß das gesammelte Edelmetall ausnahmslos der Leitung der Hilfsaktion „Gold gab ich für Eisen“, Wien, 1. Bezirk, Bäderstraße 8, abgeführt wird. Eine Verwendung der Edelmetallspenden zu Wohlthätigkeitsveräußerungen, zum Verkauf an Juweliere oder als Lotteriegewinne ist nicht zulässig.

Auch für die Bewilligung von Produktionen, Unterhaltungen und Vorträgen wird der Nachweis verlangt, daß mindestens 20 Prozent des Bruttoerlöses dem Wohlfahrtszwecke zugute kommen. Da die Sammeltätigkeit im Wege künstlerischer Veranstaltungen nicht lediglich auf Kosten der mitwirkenden Künstler geübt werden soll, sind in dem Voranschlage angemessene Spejen für Künstlerhonorare auch bei einem allfälligen Verzicht der mitwirkenden Künstler auf diese Honorare einzusetzen und die bezüglichen Beiträge sodann bei der Abrechnung als Spenden zu buchen.

Bei einem beabsichtigten Vertrieb und Versand von Gegenständen wird die Behörde zunächst zu prüfen haben, ob, soweit es sich um Artikel, welche mit den Bildnissen des Kaisers, der Mitglieder des Kaiserhauses oder mit Abbildungen der Reichs- und der Landeswappen u. dgl. geschmückt sind, die hiezu erforderliche behördliche Bewilligung zur Herstellung dieser Artikel bereits erteilt worden ist, weiter, ob der Verkaufspreis, der Anteil der Kriegsfürsorge und der Unternehmerrgewinn angemessen sind.

Da der Versand von Ansichtskarten eine schätzenswerte Einnahmsquelle der Kriegsfürsorge bildet, dieser Versand jedoch, wenn er von zu vielen Stellen ausgeübt wird, nicht nur eine arge Belästigung des Publikums bildet, sondern bei der schwindenden Abnahmmöglichkeit und den relativ hohen Investitionskosten auch leicht für alle Kriegsfürsorgestellen unrentabel werden kann, bleibt dieser Versand bis auf weiteres dem Kriegshilfsbureau des Ministeriums des Innern und dem Kriegsfürsorgeamte des Kriegsministeriums vorbehalten. Die Bewilligung zum Vertriebe anderer Gegenstände, insbesondere von Verschlußmarken, bei welchen der Herstellungswert ein geringerer

ist, wird hingegen dem Ermessen der politischen Landesbehörde rücksichtlich des ihr unterstehenden Verwaltungsgebietes überlassen.

### Der Wortlaut der Verordnung.

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Januar 1916 lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet wie folgt:

#### Die behördliche Bewilligung.

§ 1. Für Zwecke der Kriegsfürsorge darf eine öffentliche Sammlung, Produktion, Schaustellung oder Unterhaltung, ein öffentlicher Vortrag oder Vertrieb (Versand) von Gegenständen nur nach eingeholter behördlicher Bewilligung im Sinne dieser Verordnung angekündigt und veranstaltet werden. Diese Bewilligung befreit nicht von der Beobachtung der sonst für eine solche Veranstaltung geltenden Vorschriften.

§ 2. Zur Erteilung dieser Bewilligung ist zuständig:

1. für Produktionen, Schaustellungen, Unterhaltungen und Vorträge die politische Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfindet, und in Orten, in denen eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, diese, 2. für Sammlungen oder einen Vertrieb von Gegenständen, sofern sie sich eine solche Unternehmung auf den Amtsbereich einer politischen Landesbehörde beschränkt, diese, in allen anderen Fällen das Ministerium des Innern.

§ 3. Aus dem Gesuche um Bewilligung für eine Unternehmung der in § 1 bezeichneten Art muß zu entnehmen sein:

1. Name, Wohnort und Beschäftigung des Veranstalters und der leitenden Personen, 2. Art und Weise der Unternehmung, 3. Form der Ankündigung, Zeitabschnitt und Gebiet, in dem die Unternehmung angekündigt werden und stattfinden soll, 4. Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Betrag oder Anteil, welcher der Kriegsfürsorge zugute kommen, Stelle, an die er abgeführt, und Art, auf welche er verwendet werden soll, 5. Zeitpunkt und Form der Abrechnung und Abführung des der Kriegsfürsorge zufallenden Gelbbetrages, Art der Kontrolle, 6. sofern es sich um den Vertrieb von Gegenständen handelt, Art, Anzahl, Herstellungskosten und Verkaufspreis dieser Gegenstände. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Behörde (§ 2) ausnahmsweise von der Beibringung einzelner Daten absehen.

#### Das hinreichende Bedürfnis und das öffentliche Interesse.

§ 4. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der Veranstaltung besteht, gegen die Vertrauenswürdigkeit des Veranstalters und die Stichhaltigkeit der Gesuchangaben kein Bedenken obwaltet und der Kriegsfürsorge ein entsprechender Nutzen zukommt.

§ 5. Die Bewilligung darf ferner in der Regel nur unter Vorbehalt des Widerrufs, für bestimmte Zeit und beim Vertriebe von Gegenständen für eine bestimmte Anzahl von Gegenständen erteilt werden.

Sie kann vom Erlage einer Kaution oder von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Behörde (§ 2) kann die Kaution zur Deckung des Betrages verwenden, der aus der Veranstaltung der Kriegsfürsorge zugute kommen soll (§ 3, Zahl 4).

Die Bewilligung für eine Sammlung oder einen Vertrieb von Gegenständen ist in der amtlichen Zeitung zu verlautbaren.

§ 6. Wer eine Unternehmung der in § 1 angeführten Art betreibt, ist verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde, und in Orten, in denen sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, dieser über Aufforderung die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu geben. Diese Behörde ist auch berechtigt, in den Betriebs- und sonstigen Räumen jederzeit Besichtigungen vorzunehmen.

§ 7. Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Die Ueberprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Minister des Innern vorbehalten.

#### Die Strafbestimmungen.

§ 8. Wird eine Unternehmung (§ 1) ohne behördliche Bewilligung veranstaltet, so kann die politische Bezirksbehörde, und in Orten, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, diese, den bei einer solchen Unternehmung vorgefundenen Erlös oder die für den Vertrieb bestimmten Gegenstände zugunsten der Kriegsfürsorge für verfallen erklären.

§ 9. 1. Wer ohne Bewilligung eine Unternehmung der in § 1 bezeichneten Art fortsetzt oder veranstaltet, den in der behördlichen Bewilligung festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt oder dabei mitwirkt, 2. wer eine solche Unternehmung vor Erwirkung der behördlichen Bewilligung öffentlich ankündigt, 3. wer wesentlich Gegenstände, die mit einer wahrheitswidrigen, auf eine Widmung für Zwecke der Kriegsfürsorge deutenden Inschrift versehen sind, in Verkehr setzt, selbhält oder dabei mitwirkt, wird, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde, und in Orten, in denen eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Die Geldstrafen sind für Zwecke der Kriegsfürsorge zu verwenden.

§ 11. Für Unternehmungen (§ 1), die bereits bewilligt sind, ist binnen vier Wochen die Bewilligung im Sinne dieser Verordnung beizubringen, sofern die Unternehmung nicht früher beendet oder eingestellt wird.

§ 12. Auf Unternehmungen des Kriegsministeriums (Kriegsfürsorgeamt in Wien) finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

#### Der Zeitpunkt der Wirksamkeit.

§ 13. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.